



Vernehmlassung der Statutenänderungen bei den Mitgliedern bis zum 9. Januar 2020

Statuten bisher	Statutenänderung	Begründung	Ja	Nein	Mein Vorschlag
I ZIELSETZUNG UND ORGANISATION Art. 1 Name und Sitz .. Sein Sitz ist am Ort des Sekretariates	I NAME, SITZ UND ZWECK Art. 1 Name und Sitz Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle	Übertitel I wird fokussiert auf NAME SITZ UND ZWECK Der Begriff Sekretariat wird im ganzen Dokument durch Geschäftsstelle ersetzt.			
Art. 2 Zweck 1 ... versteht sich als Fachvertretung der im Verband organisierten Lehrerinnen und Lehrer für BG. 2 ...nimmt aktiv Teil an der Fach- und Bildungsdiskussion, indem er Standpunkte erarbeitet und an die Mitglieder vermittelt sowie gegen aussen vertritt. 3 ...pflegt und fördert fachbezogene Kontakte mit Erziehungsbehörden, Bildungsgremien, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie allen am Fachbereich	Art. 2 Zweck 1 ... aller Kantone, aller Schulstufen und Schultypen 2 ...fördert den Fachdiskurs: er setzt sich für hochwertige Qualität des BG Unterrichts und die Entwicklung des Faches BG ein. 3 Der Verband nimmt aktiv Einfluss auf die Bildungspolitik und die Standespolitik und stärkt den Stellenwert des Faches.	Die drei Zweckartikel wurden durch die AG-Reorganisation strukturell überarbeitet und geschärft, sodass der Auftrag des nationalen Verbandes klarer erfüllt werden kann. Das Wort Verein wird im ganzen Dokument mit dem Wort Verband ersetzt.			



interessierten Vereinigungen und Einzelpersonen.					
Art. 3 - Art. 5 werden unter den Übertitel III ORGANISATION nach hinten versetzt.		Strukturelle Überarbeitung, keine Vermischung mehr mit NAME SITZ UND ZWECK			
II MITGLIEDSCHAFT	II MITGLIEDSCHAFT				
Art. 6	Art. 3	Neue Nummerierung			
Art. 7 1b Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Gönnerinnen und Gönner (unterstützungswillige natürliche und juristische Personen)	Art. 4 1b Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Gönnerinnen und Gönner (natürliche und juristische Personen)	Unterstützungswillige wird gestrichen, wegen sprachlicher Verdoppelung			
Art. 8 ... erfolgt schriftlich an den Vorstand	Art. 5 ... erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle				
Art. 9 Austritt und Ausschluss	Art. 6 Austritt /Erlöschen der Mitgliedschaft a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung bis auf Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die der	Wurde vereinfacht und entflechtet: a) Bezieht sich auf Regeln beim Austritt b) Ermöglicht dem Verband, ein Mitglied aus der Datenbank zu			



	Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.	löschen			
	<p>Art. 7 Ausschluss Wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt, oder sich eines unrechtmässigen Verhaltens schuldig macht, kann der Zentralvorstand den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes unter Angabe der Gründe beschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats zuhanden der Nationalen Versammlung rekurrieren. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn an der nächsten Nationalen Versammlung eine Mehrheit den Ausschluss gutheisst.</p>	<p>Für den Ausschluss wird ein eigener Artikel geschrieben, welche das Vorgehen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes fasst.</p>			
I Zielsetzung und	III ORGANISATION	Art. 3 - Art. 5 der alten Statuten			



Organisation		wurden unter den Übertitel III ORGANISATION hierhin versetzt.			
<p>Art.3 Verbandsstrukturen 1 Die Verbandsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Nationale Versammlung b) Der Vorstand c) Die Geschäftsstelle d) Die Revisionsstelle <p>2 der LBG ist der nationale... 3 das Sekretariat ist</p>	<p>Art. 8 Organe 1 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Nationale Versammlung b) Der Zentralvorstand c) Die Geschäftsstelle d) Die Revisionsstelle 	<p>Die einzelnen Organe werden zusammengefasst deklariert. Neu wird ein Zentralvorstand benannt, damit der Unterschied zu den kantonalen Gruppen mit ihren Vorständen gemacht werden kann. Das Sekretariat heisst neu Geschäftsstelle. Die Punkte 2 und 3 werden hier weggelassen und im Organisationsreglement integriert.</p>			
III DIE NATIONALE VERSAMMLUNG	III a Nationale Versammlung	Dieser Teil III a wurde durch die Arbeitsgruppe Reorganisation vereinfacht und strukturell präzisiert.			
<p>Art. 10 Zusammensetzung 1 Die Nationale Versammlung (NV) wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet.</p>	<p>Art. 9 Nationale Versammlung Das oberste Organ ist die Nationale Versammlung.</p>				
<p>Art. 12 Termin, Einberufung</p>	<p>Art.10 Nationale Versammlung Die ordentliche NV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.</p>	<p>Neu ist das Festlegen der NV innerhalb des ersten Quartals des Jahres, damit die Budgetbeschlüsse eher am Anfang des Jahres von der NV</p>			

<p>Art. 14 Ausserordentliche Nationale Versammlung 1 Eine ausserordentliche Nationale Versammlung muss einberufen werden: a) auf Beschluss einer ordentlichen Versammlung b) auf Beschluss des Vorstandes c) auf Antrag der Revisionsstelle d) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder</p>	<p>Zur Nationalen Versammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus mit einer Traktandenliste eingeladen.</p> <p>Eine ausserordentliche Nationale Versammlung wird vom Zentralvorstand nach Bedürfnis, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Mitglieder diese verlangt, einberufen. Anträge der Mitglieder vor der an die Nationale Versammlung sind spätestens 10 Tage Versammlung schriftlich an den Zentralvorstand einzureichen.</p>	<p>gemacht werden können. Die Traktanden sind drei Wochen (vorher mindestens 14 Tage) vor der NV den Mitgliedern bekannt, damit für die Mitglieder mehr Zeit für Diskussion oder neue Traktandenankündigungen für die NV bleibt. Hier wurde gegenüber den vorherigen Statuten die Regeln und der Spielraum für das Einberufen einer ausserordentlichen Versammlung dem Zentralvorstand oder einem Fünftel der Mitglieder überantwortet.</p>			
<p>Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben</p>	<p>Art. 11 Aufgaben der Nationalen Versammlung</p> <p>...</p> <p>d) die Entlastung des Zentralvorstandes und</p>	<p>Das Wort Kompetenzen wurde gestrichen, weil es klarer ist, hier von Aufgaben zu sprechen.</p> <p>Hier müssen von der Nationalen Versammlung beide Organe</p>			



	<p>der Revisionsstelle</p> <p>f) die Auflösung des Verbandes</p> <p>g) ... und des Organisationsreglements</p>	<p>entlastet werden.</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Das Organisationsreglement legt der Zentralvorstand der Nationalen Versammlung zur Genehmigung vor. Es ist für den Zentralvorstand ein Arbeitsinstrument für die Führung des Verbandes.</p>			
Art. 13 Durchführung, Abstimmung	Art. 12 Vorsitz an der Nationalen Versammlung	Es wird strukturell klarer, wenn die Zuständigkeiten und Aufgaben auf drei Artikel aufgeteilt werden.			
Art. 13 Durchführung, Abstimmung	Art. 13 Stimmrecht an der Nationalen Versammlung				
Art. 13 Durchführung, Abstimmung	Art. 14 Beschlussfähigkeit der Nationalen Versammlung				
IV DER VORSTAND	III b Der Zentralvorstand				
Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder Delegierte aus den kantonalen	Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer 1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jährlich bestätigt oder gewählt werden.	Die Arbeitsgruppe Reorganisation hat diesen Punkt ausgearbeitet. Weil es eine andere Lösung für Arbeitsgruppen und die kantonalen Gruppen gibt, hilft die Reduktion auf 5 Mitglieder den Zentralvorstand als strategisches Organ			



<p>Gruppen sind.</p> <p>2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident...</p> <p>3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Reihe.</p> <p>4 Das Präsidium wird für vier Jahre verpflichtet</p> <p>5 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen werden der nächsten NV zur Bestätigung vorgelegt.</p>	<p>2 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Reihe.</p> <p>3 Tritt ein Zentralvorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, entscheidet der Zentralvorstand über eine Übergangslösung bis zur nächsten Nationalen Versammlung.</p> <p>4 Ein Rücktritt vom Zentralvorstand hat auf Ende des Jahres und zuhänden der Nationalen Versammlung zu erfolgen.</p>	<p>auszurichten. Bei Vakanzen ist die Nationale Versammlung durch den Wahlauftrag immer über die Zusammensetzung des aktuellen Zentralvorstandes informiert und muss dafür auch die Verantwortung tragen. Der Punkt 2 erfüllt sich im Auftrag an den Zentralvorstand, sich selber zu konstituieren. Dies wird im Organisationsreglement präziser ausgeführt. Der Punkt 3 der alten Statuten wird als Punkt 2 übernommen.</p> <p>Punkt 4 fällt weg, weil der Zentralvorstand sich selbst konstituiert und die Kontinuität der Arbeit des Zentralvorstandes im Organisations-reglement festgehalten ist.</p> <p>Die Mutationen im Zentralvorstand werden durch die Punkte 3 und 4 neu geregelt.</p>			
	<p>Art. 16 Einberufung</p>	<p>Hier wird die Sitzungsfrequenz des Zentralvorstandes definiert und als neuer Artikel eingefügt.</p>			
<p>Art. 16 Kompetenzen</p>	<p>Art. 17 Kompetenzen</p>	<p>In diesem Bereich hat die</p>			



<p>und Aufgaben 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ; ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Nationalen Versammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Vorbereitung und Durchführung der Nationalen Versammlung.b) Das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.d) Die Anstellung des Sekretariats.e) Die Anregung von Diskussionen und die Erarbeitung von Grundsatzpositionen.f) Die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Verbänden.	<p>und Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die strategische Ausrichtung des Verbandes;b) Die Vorbereitung von Reglementen zuhanden der Nationalen Versammlung;c) Der Vorschlag für die Revisionsstelled) Der Zentralvorstand entscheidet über Arbeitsinstrumente, die für die ordentliche Geschäftsführung notwendig sind;e) Die Anstellung der Geschäftsleiterin/ des Geschäftsleitersf) Die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Verbandes zuhanden der Nationalen Versammlung.g) Die Vorbereitung und Einberufung der Nationalen Versammlung;h) Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie	<p>Arbeitsgruppe Reorganisation einige Punkte geschärft. Fokussiert wird, was der Zentralvorstand für den Verband leisten soll, damit er die im Zweckartikel definierten Ziele erreichen und den Auftrag der Nationalen Versammlung erfüllen kann.</p> <p>Der Zentralvorstand wünscht sich Autonomie für die für die Geschäftsführung notwendigen Grundlagen (d) Dazu werden im Organisationsreglement die Arbeitsinstrumente ausgewiesen, welche die Nationale Versammlung annehmen oder ablehnen kann.</p>			
---	---	--	--	--	--



	<p>die Geschäftsleitung jeweils zu Zweien.</p> <p>Der Zentralvorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>				
	<p>Art. 18 Beschlüsse Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mittels Stichentscheidung.</p>	<p>Bringt Transparenz in die Entscheidungsprozessen des Zentralvorstandes.</p>			
	<p>III c Geschäftsstelle</p>	<p>Dieser Abschnitt ist vollkommen neu geschrieben, weil die Geschäftsstelle auch ein Organ des Verbandes ist und in den Statuten verankert werden muss.</p>			
	<p>Art. 19 Wahl Der Zentralvorstand wählt eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter</p>				
	<p>Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen a) Die Führung des</p>				



	<p>operativen Geschäftes nach Vorgaben des Präsidiums; b) Die Führung der Buchhaltung und die Vorbereitung des Jahresabschlusses; c) Weitere Aufgaben nach Vorgaben des Zentralvorstandes.</p>				
V DIE REVISIONSSTELLE	III d Revisionsstellen				
	<p>Art. 21 Wahl und Aufgabe Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird alle zwei Jahre gewählt/bestätigt.</p> <p>Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss nach den gesetzlichen und internen Vorgaben zu prüfen und der Nationalen Versammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p>Auch hier wurde einfach präzisiert.</p>			
	<p>Art. 22 Vereinsjahr Die Rechnung des</p>				



	Verbandes wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.				
	IV FINANZEN				
Art. 4 Finanziert wird der lbg durch die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der NV festgelegt wird und in der ersten Jahreshälfte fällig sind; ...	Art. 23 Einnahmen des Verbandes Finanziert wird der lbg durch die Beiträge der Mitglieder und weitere Einnahmen wie allfällige Spenden, sowie Gebühren für Dienstleistungen der Geschäftsstelle	Der Satz wurde vereinfacht und zusammengefasst. Das mit der Festlegung der Mitgliederbeiträge ist in den Aufgaben der NV schon festgelegt.			
Art. 4 2 Die Arbeit der Verbandsorgane ist ehrenamtlich, diejenige des Sekretariates ist zu entlönnen; die Vergütung von Spesen regelt ein separates Spesenreglement.	Art. 24 Spesenregelung Die Arbeit der Verbandsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich, diejenige der Geschäftsstelle wird gemäss der Leistungsvereinbarung abgerechnet.	Der Zentralvorstand wird im Organisationsreglement zur Spesenregelung eine Aufstellung der für die Geschäftsführung notwendigen Grundlagen machen. Er möchte zur Diskussion stellen dürfen, wo das Ehrenamt beginnt und wo es aufhört.			
Art. 4	V HAFTUNG				
Art. 4 3 Für seine Verbindlichkeiten haftet der LBG nur mit seinem Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist und der	Art. 25 Haftung Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen (Art. 75a ZGB)	Hier wird neu einfach der Art. 75a nach ZGB zitiert.			



Verband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
Bildnerische Gestaltung | Bild und Kunst

Verbandsorgane ist ausgeschlossen					
Art. 19	VI AUFLÖSUNG DES VERBANDES				
	Art. 26 Verbandsauflösung				
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN				
	Art. 27 Inkrafttreten				

Zürich, den XX März 2020
Für den Zentralvorstand

Verena Widmaier

Lucia Schnüriger